

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1986 04 10
Dk/287

Parlament
1010 Wien

24.4.86

Re: Lebensmittelgesetz

Vorliegt 14.4.86 Siehe

St. Oliva

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetz-
novelle 1986)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz ge-
richteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz-
entwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Wien, 1986 04 09
Dr.Ri/Dk/286

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: GZ IV-41.901/11-6/86
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1986)

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 11. März 1986, Zl. IV-41.901/11-6/86, mit welchem der Entwurf einer Lebensmittelgesetznovelle 1986 mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Die gegenständliche Novelle wird mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes über die Verfassungswidrigkeit des § 48, erster Satz des Lebensmittelgesetzes 1975 begründet. Diese Begründung erscheint jedoch nicht stichhaltig, da auch nach dem vom Verfassungsgerichtshof verfügten Wegfall des ersten Satzes des geltenden § 48 Lebensmittelgesetz eine praktikable und sinnvolle Regelung bestehen bleibt und andererseits die bestehende Gesetzesflut nur auf Grund zwingender Notwendigkeit zusätzlich vermehrt werden sollte. Überdies ist auch die vorgeschlagene Neufassung des § 48 als verfassungsrechtlich bedenklich anzusprechen. Die Vereinigung Österreichischer Industrieller spricht sich daher aus grundsätzlichen Überlegungen gegen die vorge-

- 2 -

schlagene Novellierung des Lebensmittelgesetzes aus.

Ungeachtet ihrer grundsätzlichen Ablehnung der gegenständlichen Novelle gestattet sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller im folgenden einige Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen:

Zu § 39 Abs. 9

Die vorgeschlagene Regelung erscheint entbehrlich, da sie lediglich die ohnedies geübte Praxis in das Gesetz aufnimmt. Sollte jedoch zu einem späteren Zeitpunkt eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes tatsächlich notwendig werden, könnte die gegenständliche Regelung in eine solche Novelle aufgenommen werden.

Zu § 48

Durch die Aufhebung des § 48, erster Satz des Lebensmittelgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist keinesfalls der Sachverständigenbeweis im Rahmen lebensmittelrechtlicher Gerichtsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren zusammengebrochen. Der Rechtszustand wurde lediglich auf das grundsätzlich in allen anderen Strafverfahren bestehenden Beweissystem des Sachverständigen reduziert. Damit kann und sollte auch prinzipiell das Auslangen gefunden werden.

Abgesehen davon, daß die in Abs. 3 vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich überaus problematisch ist und damit die Gefahr der neuerlichen Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof gegeben ist, erscheint der vorgelegte Novellierungstext derart kompliziert und unverständlich, daß seine tatsächliche Vollziehbarkeit ernstlich infrage gestellt werden muß.

- 3 -

Zu § 52, Abs. 2 und 3

Tatsächlich erscheint es sinnvoll, die Interessen der Konsumenten durch einen dazu zweifellos legitimierten Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz wahrnehmen zu lassen. Allerdings erscheint die bisher ausgewogene Zusammensetzung der Kodex-Kommission gestört, wenn der Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nicht anstelle sondern zusätzlich zum Vertreter des Vereines für Konsumenteninformation in die Kodex-Kommission entsandt wird. Sollte eine Novellierung der gegenständlichen Bestimmungen tatsächlich angestrebt werden, so wird verlangt, daß neben einem Vertreter des Vereines für Konsumentenschutz auch ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller der Kodex-Kommission als Mitglieder anzugehören haben.

Der Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates direkt zugeleitet werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Prof. Herbert Krejci)


(Dr. Verena Richter)